

Satzung des Vereins „Zeltlagerfreunde Avenwedde e.V.“

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Zeltlagerfreunde Avenwedde“ und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Gütersloh eingetragen werden. Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Gütersloh. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Pflege der Zeltlagertradition und die Förderung des Zeltlagers der Kolpingjugend Avenwedde (Förderung der Jugendhilfe). Dies erfolgt insbesondere durch:

- Sammeln von Spenden für das Zeltlager der Kolpingjugend Avenwedde
- Unterstützung in der Vor- und Nachbereitung der Zeltlager
- Pflege des Materials
- Einbringung von Material für die Lagerausstattung
- Unterstützung in Notfällen während der Durchführung
- Verkauf von Werbematerialien für das Zeltlager
- Veranstalten von Ehemaligentreffen

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Eine Zuwendung an Vereinsmitglieder in ihrer Eigenschaft als Mitglied ist ausgeschlossen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht.

§ 4 Vereinsmitgliedschaft

Mitglied des Vereins „Zeltlagerfreunde Avenwedde e.V.“ kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlich zu stellenden Aufnahmeantrag

entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrags bedarf keiner Begründung. Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmungserklärung des / der gesetzlichen Vertreter(s) vorgelegt werden. Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch Kündigung, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.

Die Kündigung ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht. Ein Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann aus wichtigem Grund durch den Vorstand erfolgen. Als wichtiger Grund gilt insbesondere vereinschädliches Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins, aber auch die Nichterbringung von Leistungen oder Beiträgen bei Verzug von mehr als drei Monaten trotz Mahnung. Gegen die Ausschlussklärung des Vorstandes kann durch schriftlichen Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung die Mitgliederversammlung angerufen werden. Soweit der Vereinsausschluss durch Mehrheit Beschluss der anwesenden Mitglieder bei der anstehenden Mitgliederversammlung dann bestätigt wird, ist der Beschluss über den Ausschluss endgültig.

§ 5 Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für den Verein wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Einzelheiten können auch in einer Beitragsordnung festgelegt werden, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage vollständig oder teilweise erlassen werden sollen.

§ 6 Vereinsorgane

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens vier, aber höchstens fünf gleichberechtigten Vorstandsmitgliedern. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Zur Vertretung des Vereins sind mindestens zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam berechtigt.

Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Kassierer
- Schriftführer
- Beisitzer

Der Vorstand entscheidet mit absoluter Mehrheit.

§ 8 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- Führung der laufenden Geschäfte,
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern,
- Auflösung des Vereins.

§ 9 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 10 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

§11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung
3. Wahl der Kassenprüfer
4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
5. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von sechs Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche oder elektronische (Email) Einladung einberufen. Das

Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekanntgegebene postalische oder elektronische Adresse gerichtet wurde. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Angabe von Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vereinsvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist oder mehr als 5 Personen anwesend sind. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder oder weniger als 5 Personen anwesend, kann die Mitgliederversammlung erneut, frühestens eine Woche darauf einberufen werden. Die sechs wöchige Frist zur Einberufung entfällt in diesem Fall; sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sobald ein Mitglied dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11a Stimm- und Wahlrecht

Aktives und passives Wahl- und Stimmrecht haben alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, soweit diese Satzung nichts Abweichendes regelt.

§ 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von wenigstens zwei Vorstandsmitgliedern und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Jugendhilfe
Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 15 Satzungsänderungen

Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.

Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 16 Haftpflicht

Der Verein haftet den Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden und Sachverluste, die im Zusammenhang mit dem ordentlichen und außerordentlichen Vereinsbetrieb entstanden sind.

§ 17 Datenschutz

Aufgenommene Daten

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Förderverein folgende Daten auf:

- Name und Vorname
- Postalische Adresse
- Emailadresse
- Bankverbindung
- Geburtsdatum
- auf Wunsch des Mitglieds eine Telefonnummer.

Die erhobenen Daten werden ausschließlich für Zwecke des Vereins genutzt und werden nicht an Dritte weitergegeben.

Die obige Satzung wurde am: 28.06.2015 in: Körperich von den anwesenden Gründungsmitgliedern verabschiedet.